Gesetz vom 14. April 2016, mit dem das Sprengelhebammengesetz aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Das Gesetz vom 16. Mai 1950, betreffend die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen und die Gewährleistung eines Mindesteinkommens (Sprengelhebammengesetz), LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Gegenstand:

Das Gesetz vom 16. Mai 1950, betreffend die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen und die Gewährleistung eines Mindesteinkommens (Sprengelhebammengesetz), LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970, fußt in seinem Ursprung auf § 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925. Durch das Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen soll(te) eine landesweite Absicherung des Hebammenbeistandes durch die Einrichtung definierter Hebammensprengel und durch eine öffentliche Bestellung von Hebammen erreicht werden.

Dieses Gesetz ist nicht mehr zeitgemäß und stellt„totes Recht“ dar.

Die im Burgenland tätigen Hebammen üben ihren Beruf auf Grundlage des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG), BGBl. Nr. 210/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 8/2016, aus.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Bereinigung der burgenländischen Rechtslage durch Aufhebung des Sprengelhebammengesetzes und in der Folge sämtlicher auf Grund des Gesetzes erlassener Verordnungen.

Lösung:

Erlassung des gegenständlichen Gesetzes.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen („toten“) Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Erläuterungen

Das Gesetz vom 16. Mai 1950, betreffend die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen und die Gewährleistung eines Mindesteinkommens (Sprengelhebammengesetz), LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970, fußt in seinem Ursprung auf § 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925. Durch das Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen soll(te) eine landesweite Absicherung des Hebammenbeistandes durch die Einrichtung definierter Hebammensprengel und durch eine öffentliche Bestellung von Hebammen erreicht werden.

Dieses Gesetz ist nicht mehr zeitgemäß und stellt„totes Recht“ dar.

Die im Burgenland tätigen Hebammen üben ihren Beruf auf Grundlage des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG), BGBl. Nr. 210/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 8/2016, aus.

Dieses sieht eine Berufsausübung von Hebammen nur (mehr) im Rahmen

1. einer freiberuflichen Tätigkeit und/oder
2. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt und/oder
3. im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung und /oder
4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten und/oder
5. im Dienstverhältnis zu Gruppenpraxen gemäß §52a ÄrzteG 1998

vor (siehe §18).

Eine Tätigkeit im Rahmen einer öffentlichen Bestellung sieht das Gesetz nicht vor.

Zu Folge von Erhebungen bei der Bundesgeschäftsstelle des Österreichen Hebammengremiums sind im Burgenland derzeit 55 Hebammen in das Hebammenregister eingetragen und somit zur Berufausübung berechtigt. Keine einzige ist eine öffentlich bestellte Hebamme.

Die in den burgenländischen Spitälern eingesetzten Hebammen sind entweder nach dem Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 (KRAGES) beziehungsweise nach dem Angestelltengesetz (Krankenhaus Barmherzige Brüder Eisenstadt) angestellt. Die Entlohnung freiberuflicher Hebammen erfolgt auf Grundlage eines Stellenplans durch Kassenvertrag. Für andere freiberufliche Hebammen wird ein kassenvertraglicher Kostenersatz gewährt.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird der dem aufzuhebenden Gesetz zu Grunde liegende Gedanke der Sicherung des Hebammenbeistandes hinreichend besprochen.